

Amtliches Mitteilungsblatt

Humboldt-Universität zu Berlin



Inhalt

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Übersetzen
der Humboldt-Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin
Redaktion: Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 20 93 - 24 49

Nr. 6 / 1994

3. Jahrgang / 25. Februar 1994

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Diplomstudiengang Übersetzen

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - Berl HG vom 12. Oktober 1990 §§ 31 und 71) sowie der Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen (beschlossen von der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland am 18. Februar 1992 und von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland am 12. Juni 1992) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Humboldt-Universität zu Berlin am 10. Februar 1993 die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Übersetzen erlassen.*)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums für Übersetzer in einer 1. und 2. Fremdsprache (gemäß Anlage). Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat/die Kandidatin* die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin die akademischen Grade "Diplom-Übersetzer" bzw. "Diplom-Übersetzerin" ("Dipl.-Übers.").

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang Übersetzen mit zwei Sprachen gemäß Anlage dieser Ordnung beträgt neun Semester. Nicht in die Regelstudienzeit einzubeziehen ist die in besonderen Fällen erforderliche Studienzeit (bis zu zwei Semestern) für ein Sprachpropädeutikum.

(2) Das Studium unterteilt sich in ein Grundstudium (vier Semester) und in ein Hauptstudium (fünf Semester), wovon das letzte Semester das Prüfungssemester ist.

Aus dem Gesamtstundenvolumen (160 SWS) entfallen

auf die 1. Sprache: 91 SWS, davon 42 SWS (38 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, vier SWS Wahlveranstaltungen) als Grundstudium und 49 SWS (43 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, sechs SWS Wahlveranstaltungen) als Hauptstudium;

auf die 2. Sprache: 55 SWS, davon 30 SWS (28 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, zwei SWS Wahlveranstaltungen) als Grundstudium und 25 SWS (22 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, drei SWS Wahlveranstaltungen) als Hauptstudium;

auf das nichtsprachliche Ergänzungsfach: 14 SWS (s. Anlage dieser Ordnung).

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erstrecken sich auf:

1. Die 1. und 2. Fremdsprache, jeweils in Beziehung zu Deutsch

2. Sprach- und Übersetzungswissenschaft

Als 1. und 2. Fremdsprache können die in der Anlage dieser Ordnung aufgeführten Sprachen gewählt werden.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts (Grundstudium) durchgeführt; sie kann für die 1. und 2. Sprache getrennt abgelegt werden, vgl. § 11 Absatz 3. Die Diplomprüfung wird im Anschluß an die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts (Hauptstudium) als Blockprüfung durchgeführt. Die Klausuren müssen vor den mündlichen Prüfungen abgelegt werden.

(4) Die Prüfungszeiträume sind durch den Prüfungsausschuß jeweils zu Beginn des Wintersemesters für Winter- und Sommersemester konkret festzulegen, spätestens bis 30. November jeden Jahres. Prüfungstermine und Prüfer sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes per Anschlag bekanntzugeben. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung

*) Die Prüfungsordnung wurde am 28. Oktober 1993 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung bestätigt.

*Bezeichnungen für akademische Grade sowie Personen, Funktionen und Berufe gelten unabhängig von ihrer grammatikalischen Form sowohl für männliche als auch für weibliche Träger.

wird beim Prüfungsausschuß bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eingereicht. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung können auch vorzeitig abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen nachgewiesen sind.

(5) Der Fachbereich hat sicherzustellen, daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in den Prüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck wird der Kandidat in einer Studienberatung zu Beginn jedes Studienabschnitts über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen informiert sowie zu Beginn jeder Vorlesungszeit über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind die Prüfungsausschüsse der Fachbereiche zuständig. Für die Diplomprüfung und für die Abstimmung mit den anderen beteiligten Fächern ist der Prüfungsausschuß des Fachbereichs verantwortlich, in welchem die 1. Fremdsprache belegt worden ist. Er regelt alle die Organisation der Diplomprüfung betreffenden Angelegenheiten (z. B. die Zulassung zur Prüfung, die Einhaltung der Prüfungsordnung, die Bestellung der Prüfer und Beisitzer).

2) Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs setzt sich wie folgt zusammen:

- 3 Professoren,
- 1 wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- 1 Student im Hauptstudium.

Er wählt sich einen Vorsitzenden aus den ihm angehörenden Professoren.

Die Professoren und die wissenschaftlichen Mitarbeiter werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Der Student wird von seiner Gruppe für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederzahl des Prüfungsausschusses kann bei Bedarf auf sieben erhöht werden, doch stets nur so, daß die Professoren mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und daß Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in den Prüfungsordnungen festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise

durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern dürfen nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die für die Lehrveranstaltungen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(3) Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung, sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in

Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 - 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Land Berlin als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. folgende Leistungsnachweise erbracht hat (zu den einzelsprachlichen Spezifizierungen siehe Anhang A der Studienordnung. Die inhaltlichen Anforderungen für die Leistungsnachweise werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen festgelegt.):

a) je 1. und 2. Fremdsprache ein Leistungsnachweis für
- Fremdsprachliche Kompetenz
- Sprachwissenschaftliche Grundlagen der Fremdsprache
- Kulturwissenschaftliche Grundlagen in dem gewählten Gebiet

b) in einer Fremdsprache
- ein Leistungsnachweis für Sprachwissenschaft oder Übersetzungswissenschaft

c) im Ergänzungsfach
- ein Leistungsnachweis

3. an der gemäß § 4 Absatz 5 der Prüfungsordnung geforderten Studienberatung teilgenommen hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. das Studienbuch bzw. die entsprechenden Studienbuchseiten,

3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

4. Bei der Meldung zur Diplom-Vorprüfung gibt der Student an, in welcher Fremdsprache er die Prüfung im Fach Sprach- und Übersetzungswissenschaft ablegen will.

(3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 1 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung setzt voraus, daß der Bewerber an der Humboldt-Universität zu Berlin zumindest ein Semester vor der Meldung zur Prüfung im Studiengang für Diplom-Übersetzer bzw. Diplom-Dolmetscher immatrikuliert ist.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 9 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder

4. der Kandidat sich in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen

Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

Dies heißt in den sprachlichen Fächern, daß der Kandidat neben der Beherrschung der Grammatik über einen ausreichenden Wortschatz und über genügend stilistische und methodische Kenntnisse verfügt, um gemeinsprachliche Texte schriftlich mit Hilfe von Wörterbüchern übertragen zu können. In Sprach- und Übersetzungswissenschaft werden theoretische Grundkenntnisse verlangt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus der Fachprüfung in der 1. Fremdsprache und der Fachprüfung in der 2. Fremdsprache. Die Prüfung in den beiden Fächern gliedert sich in folgende Teilprüfungen:

a) schriftlichen Aufsichtsarbeiten (Klausuren von je 30 Zeilen):

1. Übersetzung aus der 1. Fremdsprache ins Deutsche,

2. Übersetzung aus dem Deutschen in die 1. Fremdsprache,

3. Übersetzung aus der 2. Fremdsprache ins Deutsche,

4. Übersetzung aus dem Deutschen in die 2. Fremdsprache

b) einer mündlichen Prüfung in den Grundlagen der Sprach- und Übersetzungswissenschaft auf der Basis eines Textes in einer der beiden Fremdsprachen. Zur Beantwortung der Fragen, die sich auf die Übersetzung eines Textes beziehen, können ein- bzw. zweisprachige Wörterbücher als Hilfsmittel herangezogen werden.

c) je einer mündlichen Prüfung in den Grundlagen des Dolmetschens (1. Fremdsprache - Konsekutivdolmetschen: Gesprächsdolmetschen und Vortragdolmetschen in beide Richtungen; 2. Fremdsprache - Gesprächsdolmetschen).

(3) Alle Prüfungsleistungen müssen zumindest in einer Fremdsprache innerhalb eines Prüfungszeitraumes erbracht werden. Die mündlichen Prüfungen eines Prüfungsabschnitts sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

(4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und/oder sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren muß vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Folgesemesters abgeschlossen sein.

(3) Für jede Übersetzungsleistung steht eine Bearbeitungszeit von 120 Minuten zur Verfügung.

§ 13 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Absatz 1 hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer.

(3) Die mündliche Prüfung in Sprach- und Übersetzungswissenschaft dauert 30 Minuten; die mündlichen Prüfungen in den Grundlagen des Dolmetschens dauern in der 1. Fremdsprache 45 Minuten (davon entfallen auf jede Prüfungsleistung 15 Minuten) und in der 2. Fremdsprache 20 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündlichen Prüfungen bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen

Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | für eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können innerhalb der Grenzen von 1,0 bis 4,0 die Werte der Leistungsnoten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet:

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholt wird nur die jeweils nicht bestandene Prüfungsleistung. Die Fachnoten für die bereits bestandene Prüfungsleistung werden bei der Wiederholung der Prüfung angerechnet. Der Anrechnungsantrag muß zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Wiederholung der Prüfung gestellt werden.

(3) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Kandidaten unverzüglich zuzustellen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine vom Land Berlin als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,

2. die Diplom-Vorprüfung in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang bestanden oder eine gemäß § 7 Abs. 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,

3. folgende Leistungsnachweise erbracht hat (Die inhaltlichen Anforderungen für die Leistungsnachweise werden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen festgelegt.):

a) je 1. und 2. Fremdsprache ein Leistungsnachweis im

- Übersetzen für Diplomübersetzer
- Dolmetschen für Diplomübersetzer
- Spezialisierungsfach (nur in einer Sprache)

b) in einer der beiden gewählten Fremdsprachen

- ein Leistungsnachweis für Übersetzungswissenschaft oder Terminologie

c) im Ergänzungsfach

- ein Leistungsnachweis

Bei der Meldung zur Diplomprüfung gibt der Student an, in welcher Fremdsprache er die Prüfung im Fach Sprach- und Übersetzungswissenschaft ablegen will.

(2) Die übrigen Absätze aus den §§ 10 und 11 gelten entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Prüfung in der 1. und 2. Fremdsprache,
2. der Diplomarbeit.

1. Mit der Fachprüfung in den beiden Fremdsprachen für Übersetzer soll festgestellt werden, ob der Kandidat stilistisch schwierigere gemeinsprachliche Texte sowie Fachtexte aus dem Bereich des Ergänzungsfachs (s. Anlage dieser Ordnung) schriftlich (mit Hilfsmitteln) übertragen kann und in der Lage ist, ausgewählte Übersetzungsprobleme und ihre Lösungen übersetzungswissenschaftlich darzustellen und zu begründen.

2. Die Fachprüfung umfaßt:

- je zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten von 120 Minuten: Übersetzungen eines gemeinsprachlichen Textes von 30 Zeilen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt;

- in der 1. Fremdsprache zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten von 120 Minuten: Übersetzungen eines Fachtextes von 30 Zeilen aus der Fremdsprache ins Deutsche und umgekehrt;

- in der 2. Fremdsprache eine schriftliche Aufsichtsarbeit von 120 Minuten: Übersetzung eines Fachtextes von 30 Zeilen aus der Fremdsprache ins Deutsche;

- eine Prüfung von 30 Minuten im Konsekutivdolmetschen (Verhandlungsdolmetschen) in der 1. Fremdsprache und von 20 Minuten im Konsekutivdolmetschen (Verhandlungsdolmetschen) in der 2. Fremdsprache;

- eine schriftliche Aufsichtsarbeit von 60 Minuten zu sprach- und übersetzungswissenschaftlichen Fragen

§ 19 Ergänzungsfach

Im gewählten Ergänzungsfach soll der Kandidat durch zwei Leistungsnachweise (s. § 9, § 17) ein Grundwissen nachweisen, das ihn terminologisch zum präzisen Erfassen von Fachtexten und methodisch zum Einarbeiten in weitere Fachgebiete befähigt.

§ 20 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er zu Problemen des Übersetzens im Rahmen von Übersetzungs- bzw. Sprachwissenschaft, Kultur oder Literatur selbständig arbeiten kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem in Forschung und Lehre tätigen Professor und anderen nach Landesrecht prüfungsberechtigten Personen ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

In dem Antrag kann der Kandidat Vorschläge für das Thema machen.

Themen sind in der Regel aus folgenden Bereichen zu wählen:

Übersetzungswissenschaft, Sprachvergleich, Fachsprache, Textlinguistik, Beschreibung eines gegenwartssprachlichen Teilphänomens aus dem Gebiet einer Sprache, Kultur und Literatur der jeweiligen Sprache, möglichst mit Bezug zur Übersetzungsproblematik

(3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gemeinschaftsarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist sowie die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann auch vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 18 Absatz 1 Nr. 3 ausgegeben werden.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. Die Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs abzugeben.

(6) Bei Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit bzw. bei einer Gemeinschaftsarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt des Fachbereichs abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.

Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ergebnis der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten, wobei die Noten des 1. Faches doppelt und die des 2. Faches einfach gewichtet werden, sowie der Note der Diplomarbeit.

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei überragenden Leistungen kann das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.

§ 23 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei "nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Im übrigen gilt § 14 entsprechend.

§ 24 Zeugnis

(1) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis weist aus:

- das Thema der Diplomarbeit und deren Note,
- die Noten in den einzelnen Fachprüfungen und
- die Note nach Leistungsnachweisen im Ergänzungsfach.

Auf Antrag des Kandidaten kann das Ergebnis der Prüfungen in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudien-dauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Fachbereichs, in dem die 1. Fremdsprache studiert wurde, und der Präsidentin unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Humboldt-Universität.

IV. Schlußbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit der Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Übergangsbestimmungen

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung gilt für Studenten, die ihr Studium nach deren Inkrafttreten beginnen.

(2) Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht das dritte Fachsemester überschritten haben, legen die Prüfungen ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab, die im Zusammenhang mit der dazugehörigen Studienordnung gilt. Sie sind verpflichtet, die ihnen noch fehlenden Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen.

Die von solchen Studierenden nach den bisherigen Studien- und Prüfungsordnungen bzw. in anderen Teilstudiengängen erbrachten Leistungsnachweise werden anerkannt und auf die neuen Prüfungen angerechnet, sofern sie deren Anforderungen entsprechen.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Anlage zur Prüfungsordnung

Katalog möglicher Sprachenkombinationen:

	1. Fach DÜ	2. Fach DÜ
Englisch	X	X
Französisch	X	X
Spanisch	X	X
Italienisch	X	X
Portugiesisch	X	X
Rumänisch		X
Russisch	X	X
Polnisch	X	X
Tschechisch	X	X
Slowakisch	X	X
Bulgarisch	X	X
Serbisch/Kroatisch	X	X
Ungarisch	X	X

Ergänzungsfächer

- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre
- Informatik für Übersetzer/Dolmetscher